



2. Nachtrag

zur

Hauptsatzung

des Amtes Großer Plöner See (Kreis Plön)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Großer Plöner See vom 07. März 2011 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Großer Plöner See erlassen:

§ 1

Der § 12 (Veröffentlichungen) erhält folgende Fassung:

§ 12 Veröffentlichungen

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen des Amtes Großer Plöner See erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.amt-grosser-ploener-see.de. Auf die Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtsetzungsvorhaben und Wahlangelegenheiten betreffen, ist jeweils zuvor unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen in den Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, hinzuweisen.
- Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen und Verordnungen betreffen.
- Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, im Falle des Satzes 2 muss zusätzlich der erforder-

liche Zeitungshinweis zuvor innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Dieser 2. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 21. März 2011 erteilt.

Plön, 31. März. 2011



Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher